ESCHK tarif_w-2008 vom 16. September 2008

Eschk, 2008-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_tarif_w-2008

FR: ESCHK tarif_w-2008 du 16 septembre 2008

IT: ESCHK tarif_w-2008 del 16 settembre 2008

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 16. September 2008 betreffend den Tarif W Werbesendungen der SRG SSR idée suisse

2/5 ESchK CAF Beschluss vom 16. September 2008 betreffend den Tarif W CFDC _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ ___ I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Schiedskommission hat den mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 genehmigten Tarif W (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) am 22. Novem- ber 2004 um längstens zwei Jahre und am 23. Oktober 2006 sowie am 14. Septem- ber 2007 um je ein weiteres Jahr verlängert. Die Gültigkeitsdauer dieses Tarifs läuft somit Ende 2008 ab. Mit Eingabe vom 30. Mai 2008 hat die Verwertungsgesellschaft SUISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den bisherigen Tarif W um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern.

2. In der Eingabe bestätigt die SUISA, dass die Anwendung des Tarifs W mit keinen nennenswerten Schwierigkeiten verbunden war. Die Einnahmen aus diesem Tarif werden für die letzten fünf Jahre mit Fr. 6'590'728.- (2003), Fr. 7'291'830.- (2004), Fr. 7'224'806.- (2005), Fr. 7'274'094.- (2006) bzw. mit Fr. 7'367'880.- (2007) angegeben.

Die SUISA informiert weiter darüber, dass die Verhandlungen mit der SRG SSR zum Tarif W gleichzeitig mit den Verhandlungen zum Tarif A stattfanden, da zwischen die- sen beiden Tarifen für die Senderechte an Musik im Fernsehen ein Zusammenhang bestehe. So seien die Einnahmen aus den Empfangsbewilligungen Berechnungs- grundlage beim Tarif A und die Einnahmen aus der Werbung Berechnungsgrundlage beim Tarif W und beide Einnahmequellen würden der SRG SSR zur Finanzierung ih- rer Sendetätigkeit dienen. Die

erneute Verlängerung wird damit begründet, dass bei der SRG SSR eine Neugestaltung der Rechnungslegung anstehe, welche insbeson- dere auf die Neuverhandlungen des Tarifs A Einfluss haben könnte. Weil offenbar auch Auswirkungen auf den Tarif W nicht ausgeschlossen werden können, erschien es den Parteien sinnvoll, nebst dem Tarif A auch den Tarif W um ein Jahr zu verlän- gern. Dazu wird betont, dass die Einigung über die Verlängerung des Tarifs W sich weiterhin ausdrücklich nur auf den Ansatz von 2,65 Prozent (vgl. Ziff. 4 des Tarifs) beziehe und nicht darauf, wie dieser Ansatz berechnet werden soll.

3. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweist die SUISA auf den Genehmigungsbeschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 sowie die am 22. November 2004, am 23. Oktober 2006 und am 14. September 2007 bewilligten Verlängerungen. Zudem wird der Umstand, dass sich die Verhandlungspartnerinnen

___ über die Verlängerung des bestehenden Tarifs bis Ende 2009 einigen konnten, als Hinweis für die Angemessenheit des Tarifs W aufgefasst.

4. Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 an die Schiedskommission hat die SRG SSR ihre Zustimmung zum Verlängerungsantrag der SUISA bestätigt.

5. Am 3. Juni 2008 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Tarifs W eingesetzt. Auf Grund der bereits zugestellten schriftlichen Zustimmungserklärung der SRG SSR zur Tarifverlängerung konnte gestützt auf Art. 10 Abs. 3 URV auf eine Vernehmlassung verzichtet und die Tarifeingabe unmittelbar dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unter- breitet werden (Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 / PüG).

In seiner Antwort vom 10. Juni 2008 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die SUISA mit der SRG SSR auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2009 einigen konnte und die Zustim- mung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der SUISA beruht.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, welcher die SRG SSR ausdrücklich zugestimmt hat und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 19. Juni 2008 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der SUISA gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die Verwertungsgesellschaft SUISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des Tarifs W mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 am 30. Mai 2008 und damit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass

___ diese Tarifeingabe mit der betroffenen Nutzerin im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist.

2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif auf eine Angemessenheitsprüfung nach Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden darf, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zu- stande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung eines massgebenden Nutzerverbandes anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkula- tionsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den Tarif W mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezem- ber 2002 genehmigt und am 22. November 2004 um längstens zwei Jahre sowie am 23. Oktober 2006 und am 14. September 2007 um je ein weiteres Jahr verlängert. Die damalige Zustimmung der Tarifpartnerin zum Tarif wurde als Indiz für dessen grundsätzliche Angemessenheit angesehen. Die SRG SSR hat diese Zustimmung auch in diesem Verfahren bestätigt und sich mit der Verlängerung des Tarifs W um ein zusätzliches Jahr einverstanden erklärt. Die Schiedskommission nimmt zur Kenntnis, dass diese Zustimmung künftige Tarifverhandlungen nicht präjudizieren soll.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung der SRG SSR zur vorgesehenen Verlänge- rung des Tarifs W sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der SUISA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige Tarif W der SUISA ist somit bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUISA zu tragen.

___ III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 geneh- migten Tarifs W (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) wird bis zum 31. De- zember 2009 verlängert. […]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.